



Infobrief

„Europäische Erbrechtsverordnung“

Das Erbrecht welchen Landes gilt im Todesfall?

Der gebürtige deutsche Staatsbürger Franz Ose (Name geändert) hat seine letzten Jahre in einem großen Landhaus in der französischen Champagne verbracht, das er zu Rentenbeginn eigens für diesen Zweck erworben hatte. Bei vielen guten Flaschen Champagner verbrachte er einen angenehmen und ruhigen Lebensabend. Was nach seinem Ableben auf seine Erben zukommt, ist hingegen alles andere als angenehm und ruhig.

Mittlerweile wird in der EU bei mehr als einem von zehn Todesfällen Auslandsvermögen vererbt. Die Erbrechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedsstaaten sind jedoch nicht aufeinander abgestimmt, wodurch solche Erbschaften mitunter chaotische Formen annehmen und Zuständigkeitskonflikte der Gerichte nach sich ziehen.

In dem fiktiven Beispielsfall würde Frankreich aufgrund seines sog. Lagerechts die Immobilie französischem Erbrecht unterwerfen. Deutschland stellt hingegen auf die Staatsangehörigkeit ab und regelt die Nachlassverteilung demnach nach deutschem Erbrecht.

Um solche Zuständigkeitskonflikte zukünftig zu vermeiden, wurde die Europäische Erbrechtsverordnung beschlossen, welche für Todesfälle ab dem 17. August 2015 gilt. Mit Ausnahme von Irland, Dänemark und dem Vereinigten Königreich hat sie für alle EU-Staaten Gültigkeit. In Zukunft ist nur noch das Erbrecht des Landes anzuwenden, in dem der Erblasser zuletzt seinen **gewöhnlichen Aufenthalt** hatte.

Als gewöhnlicher Aufenthalt gilt der Ort, an dem sich jemand unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er dort nicht nur vorübergehend verweilt.



Dies wird anhand der tatsächlichen Verhältnisse ermittelt. Es wird festgestellt, wo der Schwerpunkt der sozialen Kontakte liegt (insbesondere in familiärer und beruflicher Hinsicht). Als nicht nur vorübergehend gilt stets und von Beginn an ein **beabsichtigter** zeitlich zusammenhängender Aufenthalt von mehr als sechs Monaten Dauer, kurzfristige Unterbrechungen bleiben dabei unberücksichtigt.

Dem Erblasser wird weiterhin die Möglichkeit zugestanden, sein EU-Heimatrecht unabhängig vom gewöhnlichen Aufenthalt zu wählen. Diese Möglichkeit kann er durch ein Testament oder einen Erbvertrag ausüben.

Um die Abwicklung grenzüberschreitender Erbschaften künftig zu erleichtern, soll ein Europäisches Nachlasszeugnis geschaffen werden, das insbesondere Auskunft über das anwendbare Recht, Art und Weise der Berufung, Person des Erben, die Erbquoten und die dem Nachlassberechtigten zustehenden Vermögenswerte gibt. Es ersetzt nicht den deutschen Erbschein, bietet aber eine zusätzliche Möglichkeit für den Erbnachweis.

Bitte beachten Sie, dass das deutsche **Erbschaftsteuerrecht** durch die neue EU-Verordnung nicht berührt wird!